

# Autisten<sub>.enthinderung.de</sub>

## Informationsblatt 10

Enthinderungsselbsthilfe von Autisten für Autisten (und Angehörige)

### **Zur Notwendigkeit barrierefreier Kommunikation**

Autisten besitzen eine sensible Sinneswahrnehmung und daher auch eine diesbezüglich niedrigere Schmerzschwelle. Insbesondere in verwirrenden und unbekanntem Umgebungen wirken diese situativen Barrieren in einer Weise, die Verstehen und Nachdenken, sowie Formulieren nicht bereits zuhause zurechtgelegter Aussagen reduziert oder gar nicht mehr ermöglicht. Das so erzeugte Leid dauert oft weit über die konkret auslösende Situation hinweg und kann die Handlungsfähigkeit über Wochen stark beeinträchtigen.

Mündliche Verhandlungen vor Gericht, Gespräche in Behörden, etc. haben in der Regel zum Ziel über bestimmte Sachverhalte zu kommunizieren. Hierbei ist jedoch für Autisten spätestens auf Verlangen Barrierefreiheit in dem Sinne herzustellen, daß fernschriftlich aus einer vertrauten Umgebung kommuniziert werden kann. Bei Begutachtungen ist die körperliche Begutachtung getrennt von Kommunikation vorzunehmen. Jeder Gutachter der einen Autisten begutachtet, muß vorher und nachher für die o.g. Kommunikation zur Verfügung stehen und diese auch initiativ nutzen wie gegenüber anderen Menschen, mit denen er bei der Begutachtung vor Ort kommuniziert oder Gehörlosen, die mit gestelltem Dolmetscher vor Ort erscheinen (z.B. LSG Berlin-Brandenburg: Urteil vom 07.04.2011 - L 13 SB 80/10). Ist er dazu nicht bereit, ist er nicht geeignet einen Autisten zu begutachten.

Jeder Mensch hat ein Recht darauf insbesondere in solchen wichtigen und meist weichenstellenden Situationen die eigenen Positionen darstellen zu können und auf Einlassungen anderer eingehen zu können. Es ist nicht zumutbar, daß nicht erfolgte Erläuterungen oder Richtigstellungen eventuell später sogar nachteilige Auswirkungen haben. Bei nicht hergestellter Barrierefreiheit ist die Verwirklichung dieses Rechts in empfindlicher Weise eingeschränkt. Laut dem Willen des Gesetzgebers im Sinne von BGG §9 und KHV §§2+3 darf eine solche Benachteiligung Autisten und anderen behinderten Bevölkerungsgruppen nicht zugemutet werden. Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention gilt dies umso mehr.